

I
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00902/2023 der CDU/FDP-Fraktion
Betreff: Parkgebührenordnung - Änderungsantrag**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die neue Parkgebührenordnung einschließlich Gebührenfestlegung für Bewohnerparkausweise mit folgenden Veränderungen im Paragraphen 4 gegenüber dem aktuellen Verwaltungsvorschlag:

§4 Bewohnerparkausweise (alt)

- (1) Für einen Bewohnerparkausweis wird eine jährliche Gebühr von 120,00 € festgelegt.
- (2) Ein Bewohnerparkausweis wird nur an Antragsteller mit Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnung in der entsprechenden Bewohnerparkzone ausgegeben.
- (3) Bewohner mit Fahrzeugen mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht oder einer Länge über 5 m sind nicht anspruchsberechtigt.

§4 Bewohnerparkausweise (neu)

- (1) Für einen Bewohnerparkausweis wird eine jährliche Gebühr von 60,00 € festgelegt.
- (2) Ein Bewohnerparkausweis wird nur an Antragsteller mit Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnung in der entsprechenden Bewohnerparkzone ausgegeben.
- (3) Bewohner mit Fahrzeugen mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht oder einer Länge über 5,5 m sind nicht anspruchsberechtigt.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Die im Antrag vorgeschlagene Änderung würde Mindereinnahmen von rd. 300 T€ erzeugen.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung Der Punkt (1) des Antrages (Senkung der jährlichen Gebühr für einen Bewohnerparkausweis von 120,-€ auf 60,-€) steht im Widerspruch zum Beschluss der StV vom 05.Dez.2022 (DS 00539/2022) zum Haushalt 2023/24. Da der Haushalt bereits inklusive der prognostizierten erhöhten Einnahmen für Bewohnerparkausweise von 450T€ genehmigt wurde, würde sich somit die Gefahr eines Haushaltsverstoßes ergeben. Die im Antrag vorgeschlagene Änderung würde Mindereinnahmen von rd. 300 T€ erzeugen.

Außerdem ist in der Beschlussvorlage begründet, dass die vorgeschlagene Gebührenhöhe von 120,-€ angemessen bzw. moderat ist. Maßgeblich für diese Begründung sind die Vergleichsgrößen, die gemäß dem relevanten Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil des 9. Senats vom 13. Juni 2023 - BVerwG 9 CN 2.22) heranzuziehen sind, nämlich „1. die Mietkosten für private Dauerparkplätze, 2. die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung eines eigenen privaten Stellplatzes oder 3. die Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen, von denen die Inhaber eines Bewohnerparkausweises befreit sind.“

Zu Punkt (3) des Antrages (Erhöhung der Längenbegrenzung von Kfz von 5,0m auf 5,5m) ist in der Beschlussvorlage begründet, dass die Längenbeschränkung von 5,0m aus den Angaben in den einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und für den Ruhenden Verkehr (EAR 2005) resultiert. Diese haben nach wie vor Gültigkeit. Verließe man den Richtlinienbezug, würde man sich auf der Ebene individueller Sichtweisen und Einschätzungen bewegen, was im Hinblick auf die Rechtssicherheit nicht empfohlen werden kann.

Ebenso ist in der Vorlage erläutert, dass es in der Schweriner Innenstadt einen allgemeinen hohen Parkdruck gibt; auch insofern ist die richtlinienkonforme Längenbeschränkung im Sinne der Mehrheit der Bewohner gerechtfertigt.



Bernd Nottebaum